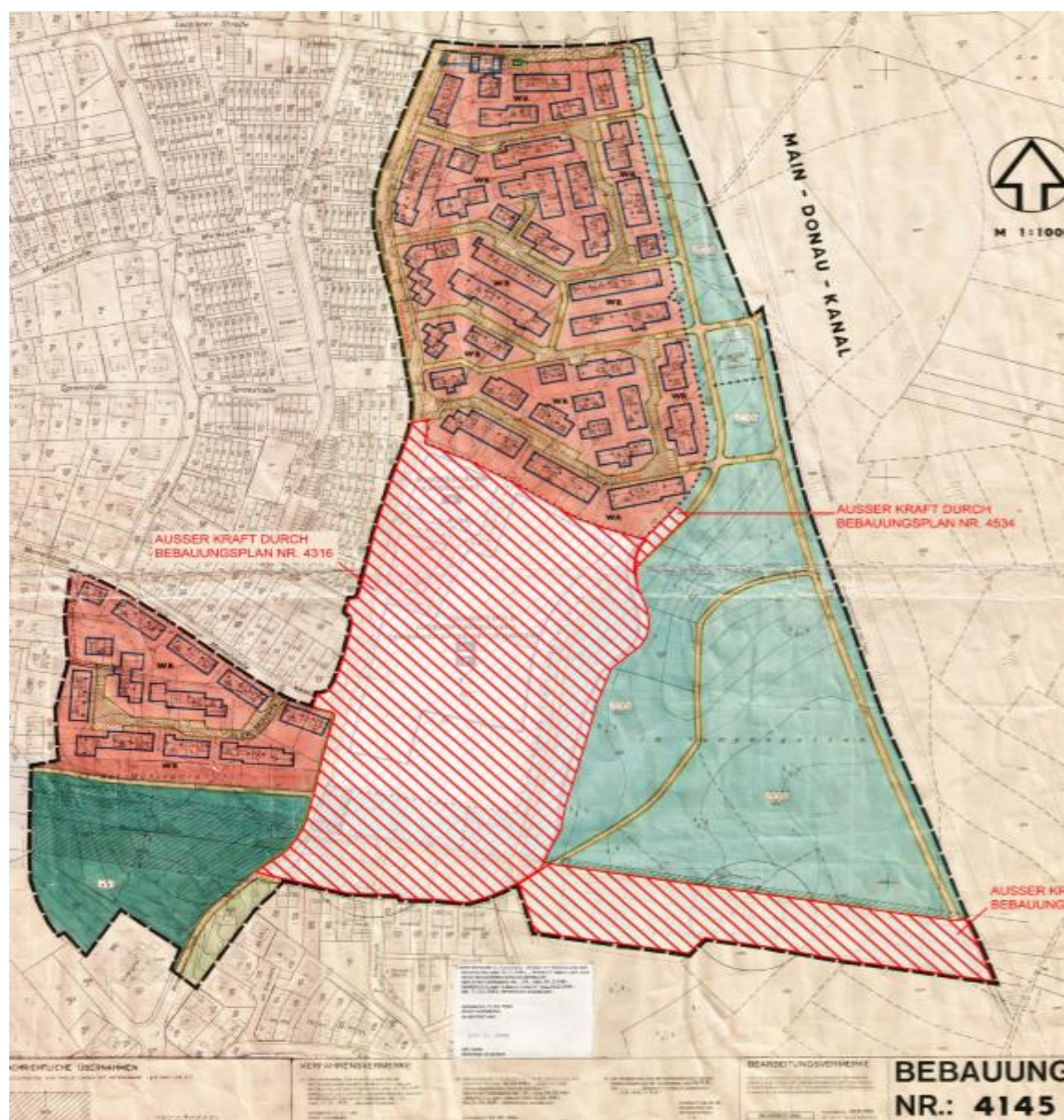


Radwegebau in Katzwang hier: Antrag von Bündnis 90 / Die Grünen vom 17.06.2019

Sachverhaltsdarstellung:

Ausgangslage:

Die Wohnbauflächen innerhalb des Bebauungsplanes (BPlan) Nr. 4534 an der Insterburger Straße in Katzwang wurden 2019 bebaut. Für die Erschließung des Baugebietes wurde ein Straßenerschließungsplan erstellt. Dieser Plan enthält auch einen im BPlan festgesetzten übergeordneten Geh-/Radweg, der am östlichen Rand des Geltungsbereiches durch Freiflächen und Waldbestand führt und die nördlich und südlich in den BPlänen Nr. 4145 und 4316 enthaltenen, parallel zum Kanal verlaufenden Wege miteinander verbindet. Über das formale Verfahren der Bauleitplanung ist die planungsrechtliche Sicherung rechtskräftig erfolgt. Die Planungen sind insgesamt durch den Stadtrat beschlossen.





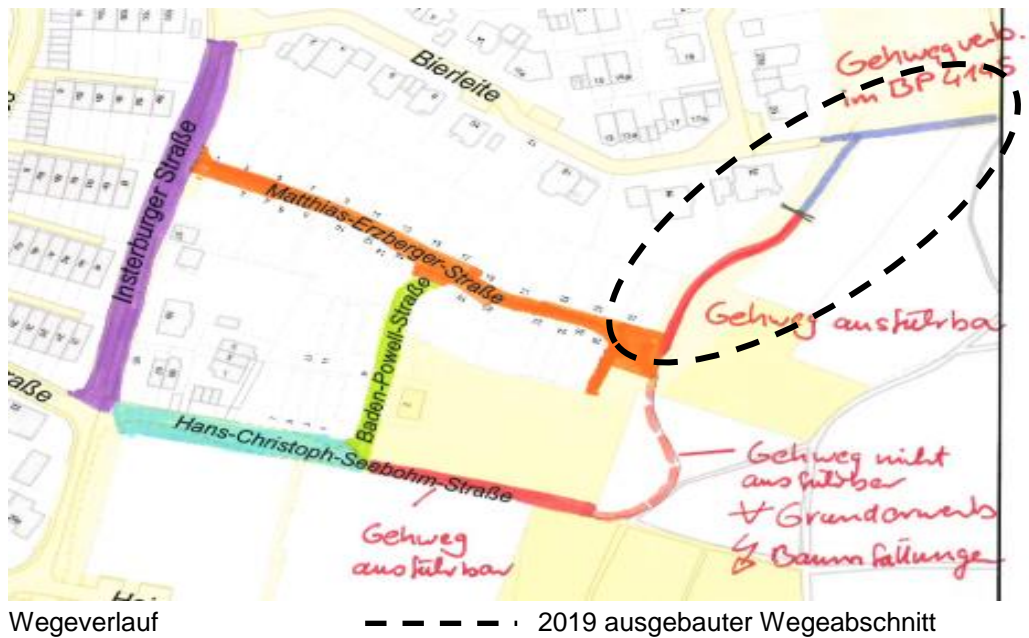
BPlan Nr. 4534

SÖR ist innerhalb der Stadtverwaltung für die Umsetzung der beschlossenen Infrastrukturmaßnahmen verantwortlich. Zur Bauplanung und Vorbereitung hat SÖR im Vorfeld notwendige innerstädtische Abstimmungen mit den Planungsämtern durchgeführt. Dabei wurde bzgl. des im BPlan Nr. 4534 östlich verlaufenden Geh-/Radweges zwischen der Hans-Christoph-Seeböhm-Straße und der Matthias-Erzberger-Straße eingebracht, dass aufgrund des Verlaufs durch ein kleines Wäldchen eine Umsetzung nur mit einem unverhältnismäßig großen Eingriff in einem ökologischen Lebensraum verbunden wäre und wertvoller Baumbestand gefällt werden müsste. Zudem befindet sich das Wäldchen in Privatbesitz. Von der baulichen Umsetzung dieser Wegeverbindung wurde daher abgesehen.

In weiteren Abstimmungsrunden wurde seitens der Bauplanungsämter aber festgehalten, dass die in den BPlänen enthaltene übergeordnete Wegeverbindung essentieller Bestandteil der städtebaulichen und verkehrlichen Planungen in den festgesetzten BPlan-Gebieten ist und vom Grundsatz her realisiert werden muss, da bislang kein übergeordnetes Wegenetz vorhanden ist, zumal der im B-Plan Nr. 4534 in Richtung Norden führende Geh-/Radweg in einer Wiese endet und somit die Fortführung fehlt.

Als Kompromisslösung wurde die Fortführung des Geh-/Radweges aus dem BPlan-Gebiet Nr. 4534 nach Norden zum vorhandenen Anschlussstummel der Bierleite im BPlan-Gebiet Nr. 4145 festgelegt, um dann von dort auf kürzestem Wege an den weiterführenden Kanalweg entlang des Main-Donau-Kanals anzuschließen. Die Wegestrasse wurde dabei mit größter Sorgfalt in Bezug auf Natur und Umwelt festgelegt, so dass keine Bäume gefällt werden mussten.

Die Wegebreite von 3,50 m entspricht dabei den Festsetzungen des zugehörigen BPlans. Der Weg wurde in Asphaltbauweise festgelegt, um eine dauerhaft hohe, witterungsunabhängige Nutzungsqualität für Radfahrer aber auch für mobilitätseingeschränkte Menschen mit Rollstuhl oder Rollator zu gewährleisten.



Die auf dem nachfolgenden Luftbild erkennbaren Trampelpfade zeigen, dass die kurze Verbindung vom Wendehammer Bierleite zum Main-Donau-Kanal sehr häufig genutzt wird. Für den Radverkehr ist es aber auch ein Lückenschluss, um zentral aus dem Wohngebiet Neukatzwang eine Verbindung zum überörtlichen Radweg entlang des Main-Donau-Kanals zu schaffen.



Luftbild mit Trampelpfaden



Luftbild mit Trassenverlauf



Bauzustand Wegebau

Natur- und artenschutzrechtliche Bewertung:

Vor dem Hintergrund des bestehenden BPlans wurden im Vorfeld der Umsetzung des Wegebaus durch SÖR die üblichen Klärungen und Abstimmungen hinsichtlich Natur- und Artenschutz durchgeführt. Auf Grundlage der Rückmeldungen wurden die Arbeiten im Frühjahr 2019 ausgeschrieben, vergeben und anschließend über die beauftragte Firma ausgeführt.

Unabhängig von den baurechtlichen Rahmenbedingungen haben sich mit der Ausführung der Bauarbeiten allerdings Nachfragen hinsichtlich der Zulässigkeit des Eingriffes in den Naturbestand ergeben, die im Weiteren auch die Höhere Naturschutzbehörde bei der Regierung von Mittelfranken aufgegriffen hat. So ergab die erneute Bewertung der Baumaßnahme, dass der Bau des Weges doch die Eingriffsregelungen des Natur- und Artenschutzgesetzes tangiert und vorhandene Lebensraumstrukturen beeinträchtigt sind. Im Vorfeld der Maßnahme wurde in Abstimmung zwischen Umweltamt und SÖR der Wegeverlauf hinsichtlich der vorhandenen Gehölzstrukturen optimiert, was auch gelungen ist. Jedoch wurden während der Baumaßnahme aktuelle Sachverhalte bekannt, deren Berücksichtigung schließlich von der Höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung von Mittelfranken angemahnt wurde.

Nach einem gemeinsamen Ortstermin mit Unterer Naturschutzbehörde und Vertretern des Landesbund für Vogelschutz im August 2019 wurde die Situation vor Ort erläutert. Zur Minimierung des Eingriffes wurde in gemeinsamer Absprache festgelegt, dass die Wegebankette statt in der sonst üblichen in Schotterbauweise nun zur Verbesserung des Lebensraums an den Rändern des Asphaltweges für Kleinlebewesen und Zauneidechsen in Sandbauweise ausgeführt werden. Zudem wurde auf eine wegebegleitende Beleuchtung zur Vermeidung weiterer Eingriffe in den Naturbestand und zusätzlicher insektenschädlicher Lichtverschmutzung verzichtet.

Eine anschließende worst-case-Betrachtung seitens der Unteren Naturschutzbehörde sollte den artenschutzrechtlichen Eingriff evtl. betroffener europarechtlich geschützter Arten vornehmen und daraus die nötigen Kompensationserfordernisse festlegen.

Diese worst-case-Betrachtung der Unteren Naturschutzbehörde hat mittlerweile folgende Feststellungen zum Ergebnis:

- Eine Störung von Brutvögeln während der gesetzlich geschützten Vogelbrutzeit und Tötung von gehölzbrütenden Vogelarten hat sich nicht bestätigt.
- Für die überbaute, versiegelte Zauneidechsenfläche ist ein Ausgleich mindestens 1:1 zu erbringen und somit eine Fläche von mindestens 560 m² mit entsprechender Ausgestaltung (2 Zauneidechsenmeiler) und Eignung bereitzustellen.

Nachdem die für den Ausgleich zusätzlich benötigte Fläche (Zauneidechsenausgleichsfläche) – trotz umfangreicher Flächenrecherche – im unmittelbaren Umfeld des Eingriffes nicht zur Verfügung stand, wurde in gemeinsamer Abstimmung mit dem Umweltamt eine geeignete und verfügbare Fläche im Stadtteil Gebersdorf zwischen Aischweg und Main-Donau-Kanal für den Ausgleich festgelegt.

In einem Teilbereich dieser Fläche (rd. 600 m²) werden ab dem Frühjahr entsprechende Lebensraumstrukturen für die Ansiedelung einer Zauneidechsenpopulation geschaffen.



Ausgleichsfläche

Konsequenzen für künftiges Tun:

Um bei ähnlich gearteten Wegebaumaßnahmen zuvor beschriebene Ausführungskonflikte künftig zu vermeiden, ist eine intensivere und frühzeitigere Abstimmung zur Erfassung und Abwägung der Natur- und Artenschutzbelange sowohl innerhalb der Stadtverwaltung als auch mit externen Gebietskennern wie dem Landesbund für Vogelschutz oder dem Bund Naturschutz notwendig.

Der aus Verwaltungssicht gerade im Hinblick auf die Förderung des Radverkehrs und damit der Schaffung einer verbesserten Radinfrastruktur im Stadtgebiet Nürnberg – die ja auch einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Umwelt darstellt – zu bewältigende Konflikt besteht darin, die Anforderungen qualitativ hochwertiger Wege mit den Anforderungen aus Natur- und Artenschutz in Einklang zu bringen. Dieser Konflikt muss bereits in der Planung unter Abwägung zu definierender Kriterien für die einzelnen Anforderungen gelöst und danach mit Festlegungen zur Dimension des Weges (Wegebreite) und seiner Oberflächenbeschaffenheit (Asphalt, wassergebunden) versehen werden.

Deswegen wird derzeit auch ein entsprechender Bewertungsprozess zwischen den beteiligten Dienststellen der Stadtverwaltung erarbeitet, um bei künftigen Wegebaumaßnahmen im Vorfeld die nötigen Abwägungen und daraus resultierende Festlegungen für die Bauausführung treffen zu können.